

I. Fundamentale normative Parameter; Demokratisches Grundprinzip; Recht und Rechtswissenschaft

A. Grundprinzipien der Verfassung

Gemeinhin sind in Österreich seit dem Inkrafttreten des B-VG¹ am 1. Oktober 1920 folgende fundamentale Wertungen als verfassungsmäßige Grundprinzipien² anerkannt:

1

- ▷ Demokratie (Art 1 Abs 1 B-VG)
- ▷ Republik (Art 1 Abs 1 B-VG)
- ▷ Bundesstaat (Art 2 B-VG)
- ▷ Liberalität
- ▷ Rechtsstaat
- ▷ Trennung zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Art 94 B-VG)
- ▷ Legalitätsprinzip (Art 18 Abs 1 B-VG)³
- ▷ Neutralität⁴
- ▷ Mitgliedschaft in der Europäischen Union⁵.

In diesem Zusammenhang geht die Verfassung in erster Linie von einem **formellen Verständnis** dahin aus, dass als Grundprinzipien jene Normen anzusehen sind, deren Zustandekommen bzw Abänderung den in Art 44 Abs 3 B-VG festgelegten Erzeugungsbedingungen entspricht: Vor allem bedarf es danach neben den dort angeführten erhöhten Quoren für eine Beschlussfassung im Nationalrat (und gegebenenfalls auch im Bundesrat; vgl Art 44 Abs 2 B-VG) sowie dem entsprechenden Bezeichnungserfordernis zudem noch einer Volksabstimmung mit mehrheitlich positivem Ergebnis. Eine **inhaltlich-wertemäßige Einschränkung** kann dieser formalen Anordnung hingegen **nicht** entnommen werden.

2

Daraus darf allerdings nicht auf eine gänzliche Beziehungslosigkeit geschlossen werden. Denn aus **rechtssystematischem Blickwinkel** lässt sich ableiten, dass diese einzelnen Grundprinzipien offenbar durch ein **spezifisch wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis** geprägt sind:

3

1 Aus rechtspolitischem Blickwinkel ist das B-VG primär als ein **Kompromisswerk** bzw inhaltlich betrachtet vorrangig als ein **Formalkonstrukt** anzusehen. Denn einigermaßen tiefgehend wurden darin nur organisatorische Fragen geregelt, während demgegenüber die Klärung von Wertekonflikten – wie sich symptomatisch anhand der Übernahme des Grundrechtekataloges des StGG 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zeigt – entweder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder in großem Umfang auf die unterverfassungsgesetzliche Ebene delegiert wurde. Als »elegant« (vgl OJ, Bierlein und Van der Bellen würdigten die Verfassung, Salzburger Nachrichten vom 1. Oktober 2019) kann man das B-VG daher nur dann ansehen, wenn man ein Schweigen bzw eine Nichtregelung – und die damit zugleich einhergehende Nichtbindung – als für die unterverfassungsgesetzlichen Normsetzungsorgane vorteilhaft ansieht.

2 Dieser Begriff soll im Folgenden vorrangig anstelle gleichbedeutender Synonyma (wie zB »Baugesetze« oder auch »Identitätsstiftende Verfassungsgrundsätze«) verwendet werden.

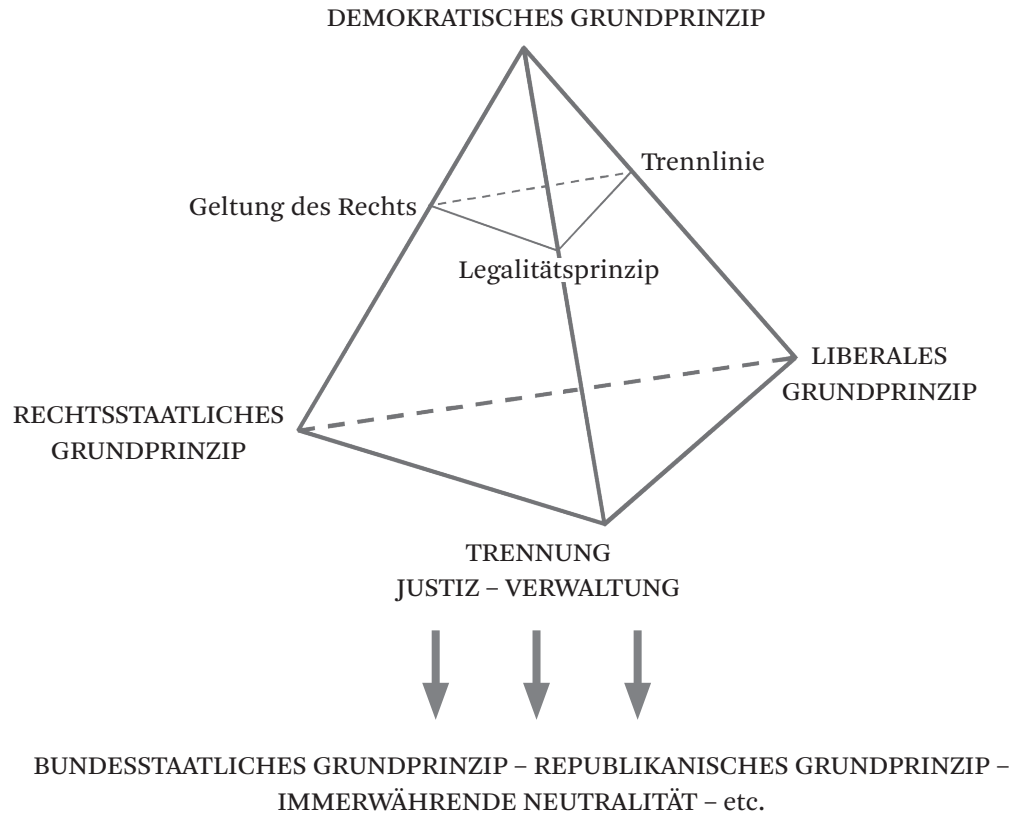
3 Insoweit steht allenfalls in Diskussion, ob es sich um ein eigenständiges Grundprinzip handelt oder dieses als ein Bestandteil des demokratischen und/oder des rechtsstaatlichen Grundprinzips anzusehen ist.

4 Vgl das BVG über die Neutralität Österreichs, BGBl 211/1955 (seit dem EU-Beitritt tlw strittig).

5 Vgl das BVG über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl 744/1994.

GRUNDPRINZIPIEN DER VERFASSUNG

Diagramm 1 – Wechselseitige Bedingtheit der vorrangig auf die Gerichtsbarkeit bezogenen verfassungsrechtlichen Grundprinzipien

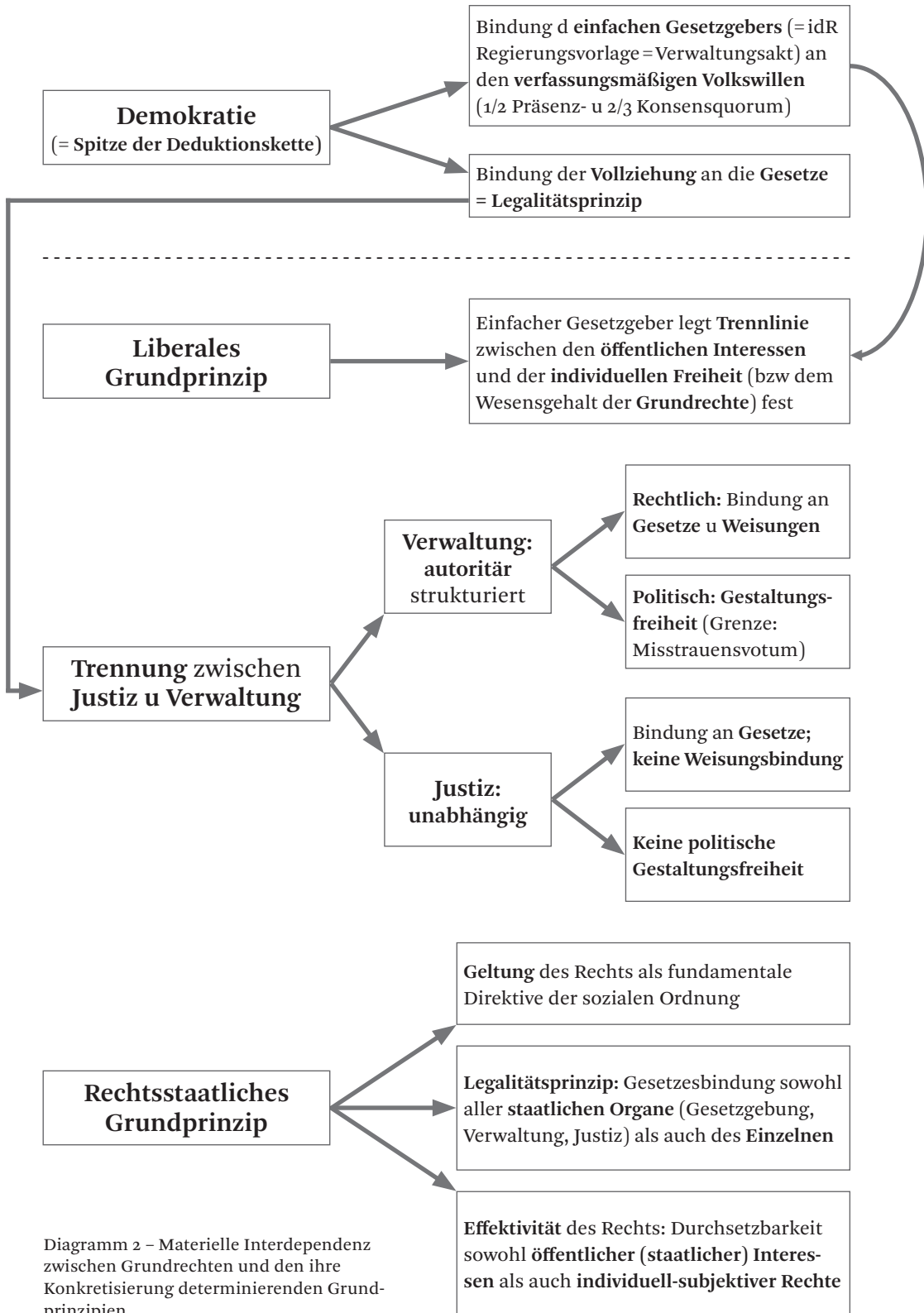


4

Da stufenbaumäßig-formal alle verfassungsrechtlichen Grundprinzipien als auf ein und derselben Ebene angesiedelt anzusehen sind⁶, ist diese Über- und Unterordnung so-nach **systematisch-logisch** bzw **inhaltlich**, nämlich dadurch bedingt, dass die insoweit als **nachgeordnet** anzusehenden, für den Bereich der Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts vorrangig bedeutsamen Grundsätze der Liberalität, der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung und der Rechtsstaatlichkeit ihre typengebundene Bedeutung jeweils erst – wie im Folgenden dargestellt – im Wege einer materiellen Bezugnahme auf das demokratische Grundprinzip ihren maßgeblichen Sinngehalt erfahren.

⁶ Siehe dazu unten, RN 13 ff.

GRUNDPRINZIPIEN DER VERFASSUNG



DEMOKRATISCHES GRUNDPRINZIP

**B. Demokratisches Grundprinzip als »Scheitelpunkt«
der materiellen Deduktion**

- 5 Mit dem Beginn der Neuzeit fand die geisteswissenschaftliche Strömung der Aufklärung faktisch auch ihren Niederschlag in einem gesellschaftspolitischen Wandel vom Absolutismus hin zum Konstitutionalismus: Die Ausübung staatlicher Macht gegenüber dem Einzelnen bzw ein obrigkeitlicher Eingriff in dessen Freiheitssphäre wird seither nicht mehr als schlechthin (bzw letztlich **willkürlich**) zulässig erachtet, sondern diese bedarf stets einer **rationalen Rechtfertigung**. Jedenfalls seit dem Inkrafttreten des B-VG findet sich das Fundament dieser Legitimationsgrundlage im **demokratischen Grundprinzip**.
- 6 Von diesem elementaren Dreh- und Angelpunkt leiten sich weitere verfassungsmäßige Grundprinzipien – nämlich: (das **Legalitätsprinzip**⁷), das **rechtsstaatliche Grundprinzip**, das **liberale Grundprinzip**, das **gewaltenteilende Grundprinzip**, das **republikanische Grundprinzip** und das **bundesstaatliche Grundprinzip** – ab, die – wie im obigen Diagramm dargestellt – in einem spezifischen **wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis zueinander** stehen.
- 7 Als eine **Demokratie gemeinhin und essentiell prägende Elemente** können vor allem gelten,
- ▷ dass eine faktische Übereinkunft (und sohin ein außerrechtliches, nämlich soziologisches Phänomen) dahin vorliegt, dass die Volksgesamtheit die **originär-axiomatisch-freie Willensbildung**, die sonst (zufolge des liberalen Grundprinzips) jedem Einzelnen zukäme, auf aus ihrer Mitte **befristet gewählte Repräsentanten delegiert**;
 - ▷ dass diese Repräsentanten innerhalb ihres Kreises nach dem **Mehrheitsprinzip** entscheiden;
 - ▷ dass weiters eine Übereinkunft dahin besteht, dass diese Entscheidungen insoweit **Verbindlichkeit** beanspruchen, dass bzw als sie in der **Form des Rechts** ergehen; sowie
 - ▷ dass zur Sicherung der Effektivität dieser Verbindlichkeit und zugleich als Ausdruck der Unterwerfung unter den Mehrheitswillen das Volk pauschal auch das **umfassende Zwangsmonopol** zur Rechtsdurchsetzung auf dem **Staat zurechenbare Vollzugsorgane delegiert**.
- 8 Gleichsam aus der »**Außensicht**« betrachtet **basiert** somit die **Geltung des Rechts** auf einem dementsprechenden **soziologischen Konsens**; **systemintern** besehen wird diese hingegen **axiomatisch vorausgesetzt**.
- 9 Davon ausgehend ist das Recht nach einem System der Über- und Unterordnung konzipiert (sog **Stufenbau**). Dies derart, dass niederrangige Normen (bzw **Typen von Rechtsatzformen**⁸) den höherrangigen Normen prinzipiell⁹ (zumindest¹⁰) **nicht widersprechen**

7 Siehe oben, Diagramm 1.

8 Siehe dazu näher unten, Diagramm 3.

9 Dh: abgesehen von den Fällen einer **bloß vorläufigen Derogation**; siehe dazu unten, RN 24.

10 In systematischer Hinsicht ist bezüglich des Verhältnisses von Normen verschiedener Rangstufen zwischen den Extrempositionen einer bloßen »**Widerspruchsfreiheit**« (bzw »**Vorrang**«) einerseits und

DEMOKRATISCHES GRUNDPRINZIP

dürfen. Unter einem muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass Normen in **inhaltlicher** Hinsicht vergleichsweise jeweils **umso weniger präzise formuliert** sind, je **höher** diese in der **Ranghierarchie** stehen (und umgekehrt).

Im Ergebnis setzt sich somit der **konkrete Inhalt des demokratischen Grundprinzips** in Form seiner **spezifisch österreichisch-verfassungsmäßigen Ausprägung** aus einer **Gesamtschau** des vornehmlich aus Grundprinzipienregelungen der Verfassung, aus normalen Verfassungsbestimmungen und aus einfachen Gesetzen gebildeten »**Mehr-Ebenen-Regelungssystems**«, das durch eine **schrittweise fortschreitende Konkretisierung** gekennzeichnet ist, zusammen. 10

Die inhaltliche Offenheit des Art 1 B-VG lässt demgemäß grundsätzliche **jede Spielart** einer Erscheinungsform der Demokratie – wie zB eine fehlende Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung in Verbindung mit einer faktischen Regierungsgesetzgebung und einer Bindung der von der Verwaltung bestellten Gerichtsbarkeit an diese – zu, **solange zumindest formal das Mehrheitsprinzip** gewahrt bleibt.

Dem entsprechend besteht die **verklausulierte Primärfunktion** der – Grundprinzipiencharakter iSd Art 44 Abs 3 B-VG aufweisenden – (bloßen) »**Programmbestimmung**« des Art 1 B-VG – jedenfalls auch – in der abstrakten Anordnung, dass (durch niederrangigere Normen bzw tiefergelagerte Rechtssatzformen) eine (letzten Endes möglichst exakte) **Trennlinie** zwischen der (in Form einer politischen Gestaltungsfreiheit samt rechtlichen Zwanges in Erscheinung tretenden) **Anordnungs- und Eingriffsbefugnis** des Repräsentationsapparates (also des Staates bzw dessen Gesetzgebungs- und Vollzugs-[= Verwaltungs- und Gerichts-]organen) einerseits und der **persönlichen Freiheit** des Einzelnen festzulegen ist. 11

Soweit diese Abgrenzung in der Folge auf nächstniedrigerer Stufe näher ausgestaltet wird, dient sie **vornehmlich der gesamtgesellschaftlichen Wertesicherung** einerseits und dem **individuellen Minderheitenschutz** andererseits, indem mittels der **Rechtssatzform** von »normalen« Verfassungsgesetzen 12

- ▷ die Gestaltungs- und Eingriffsbefugnis des Staates durch die Wesensgehaltsgarantie von Grundrechten, durch Staatszielbestimmungen, durch völkerrechtliche Verpflichtungen etc einerseits sowie
- ▷ die Gestionsfreiheit des Einzelnen durch Grundrechtsvorbehalte, durch die Normierung von bloß objektivem Recht etc andererseits

jeweils materiell eingeschränkt wird.

Im systematisch nächstnotwendigen Schritt bedingt das demokratische Grundprinzip ein **generelles Legalitätsprinzip**, also die Bindung des gesamten unterhalb der Ebene der Grundprinzipien angesiedelten Rechtserzeugungs- und -vollziehungsprozesses an erstere, dh im Besonderen: Eine Bindung der Vollzugebene an (im Unterschied zu bloß politischen Vorgaben) **formalen Charakter** und im Wege ihrer **Kundmachung** eine all- 13

einer »**Deckungsgleichheit**« (bzw »**Totalvorbehalt**«) andererseits sowie dazwischenliegenden Erscheinungsformen (»**Ausgestaltungsvorbehalt**«, »**Wesensgehaltsschranke**« etc) zu differenzieren.

DEMOKRATISCHES GRUNDPRINZIP

gemeine Zugänglichkeit sowie zudem eine **inhaltliche Vorhersehbar- und Berechenbarkeit** aufweisende **Gesetze**, die zwecks Effektivitätssicherung (nicht bloß eine politische, sondern) auch eine rechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

- 14 Lässt man rechtspolitische Kriterien beiseite, so ist es bei einem alleinigen Blick auf diesen systematischen Aspekt letztlich bloß von **sekundärer Bedeutung**,
- ▷ ob dieses Legalitätsprinzip selbst auf der Stufe eines Grundprinzips steht oder bloß ein »normales« Verfassungsgesetz verkörpert bzw
 - ▷ ob die Vollziehung
 - ▶ entweder ebenfalls **demokratisch**
 - ▶ oder **autoritär** (dh vornehmlich: Bindung an Gesetze und Weisungen übergeordneter Vollzugsorgane)
 - ▶ oder **autonom** (nämlich: nur Bindung an Gesetze) organisiert ist bzw
 - ▷ ob zwischen Gesetzgebung und Vollziehung bzw im Weiteren zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit eine **Gewaltentrennung** oder eine **Gewaltenverschränkung** festgelegt ist.
- 15 Aus rein rechtssystematischem Blickwinkel erscheint demgegenüber eine Festlegung des **rechtsstaatlichen Grundprinzips** zwar **nicht als unumgänglich**; im Falle einer entsprechenden Institutionalisierung verkörpert es allerdings nicht nur einen **rechtspolitisch eminent wichtigen Stabilisierungsfaktor**, sondern es fungiert zudem auch als eine **soziologische Klammer zur Sicherung der Ordnungsgemäßheit bzw Rechtskonformität** der sowohl den Staat als auch den Einzelnen erfassenden **gesetzesbindenden Demokratie**: Denn so lässt sich dann im Wege von prozessualen Befugnissen auch effektiv erreichen, dass sowohl der Staat als auch der Einzelne die Gesetze und sonstigen Normen befolgen, indem deren Handlungen jeweils unter dem Vorbehalt stehen, einer mit (gemeinhin als negativ empfundenen) **Zwangsfolgen** verbundenen Rechtmäßigkeitskontrolle unterzogen zu werden. Solcherart sichert das Rechtsstaatsprinzip den gesetzlich festgelegten Wesensgehalt der Grundrechte zugunsten des Einzelnen und darüber hinaus (bzw objektiv betrachtet) die Rechtmäßigkeit des behördlichen und gerichtlichen Gesetzesvollzuges.
- 16 Auch die übrigen Grundprinzipien – wie »Republik« und »Bundesstaat« – dienen in diesem Sinne vornehmlich der »Verfeinerung« des ihnen systematisch über- bzw sachlogisch vorgeordneten Demokratieprinzips; ihnen kommt jedoch in Bezug auf das hier zu behandelnde Thema der Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts ebenso **keine vorrangige Bedeutung** zu wie etwa den spezifisch-konkreten Ausdifferenzierungen des Demokratieprinzips¹¹.

Daher wird auf damit jeweils im Zusammenhang stehende Fragestellungen – wie etwa, inwieweit das föderalistische Element seinen Niederschlag in der Organisationsstruktur

¹¹ Wie etwa: Teilung der Gesetzgebungsgewalt (zwischen Bund und Ländern sowie auf Bundesebene zwischen National- und Bundesrat), direktdemokratische Elemente (Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksanwaltschaft) oÄ.

VERHÄLTNIS ZWISCHEN RECHTSPRAXIS UND RECHTSWISSENSCHAFT

der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit finden muss¹² oder ob bzw in welchem Umfang ein bestimmter Bildungsgrad für die Inanspruchnahme demokratischer Befugnisse verfassungs- oder einfachgesetzlich vorausgesetzt bzw festgelegt werden kann – im Folgenden nicht näher eingegangen.

C. Das Verhältnis zwischen Rechtspraxis und Rechtswissenschaft, im Besonderen »Derogation und Stufenbau der Rechtsordnung«

1. Ziel- und Zwecksetzung von Wissenschaft

Die **zentrale Aufgabe** der **Wissenschaft** besteht darin, eine **strukturierte Ordnung** (bzw ein **System**) zu schaffen, innerhalb der (dessen) **Zusammenhänge** zwischen einzelnen **Elementen** eines Gesamtsystems (bzw Gesamtkomplexes) anhand **vordefinierter Verknüpfungsmodi** hergestellt und **rational** erklärt bzw **deduktiv** oder **induktiv** abgeleitet werden können¹³.

17

So gründet sich beispielsweise die **Mathematik** auf

- ▷ **Begriffe**, wie etwa »Menge«, »Elemente«, »Verknüpfung«;
- ▷ **Axiome** (im Sinne von nicht bewiesenen bzw beweisbaren Grundannahmen, die den Ausgangspunkt für daraus deduktiv ableitbare Aussagen bilden) wie zB: »Es existieren Elemente (zB die Menge der natürlichen Zahlen) und Regeln hinsichtlich deren Verknüpfung (wie etwa die Addition)«;
- ▷ **Theoreme** (»wahre« im Sinne von va logisch widerspruchsfreien Aussagen), wie zB das Kommutativgesetz der Addition;
- ▷ etc.

Gleichsam im Sinne einer Gesamtbewertung kann davon ausgehend ein Wissenschaftszweig als **umso exakter** angesehen werden, je **weniger Axiome** dessen deduktive Ausgangsbasis bilden; **zugleich** geht damit aber auch einher, dass eine solche Disziplin als **theoretisch** vergleichsweise wesentlich **abstrakter** erscheint.

18

In diesem Sinne gilt vor allem die **Logik** als exakteste aller Wissenschaften. Insoweit bildet sie eine Richtschnur für andere Disziplinen, indem sie von diesen – explizit oder unausgesprochen – jedenfalls insoweit vorausgesetzt wird, als sie den **zentralen Gradmesser** für deren **Entscheidungs begründungen** bildet¹⁴. Im Besonderen bedeutet dies, dass

¹² Als ein echt föderalistischer Aspekt wäre es beispielsweise anzusehen, wenn in landesrechtlichen Angelegenheiten iSd Art 15 (1) und (9) B-VG keine Zuständigkeit des VwGH gemäß Art 133 (4) B-VG bestünde.

¹³ Vgl auch *W. Berka/Ch. Binder/B. Kneihls*, Die Grundrechte, 2. Aufl (2019), 701 f, die unter »Wissenschaft« jedes planvolle und methodische Bemühen um die Gewinnung objektiver Erkenntnisse verstehen, wobei letztlich die »scientific community« darüber entscheidet, ob ein bestimmtes Handeln als wissenschaftlich qualifiziert werden kann; davon ausgehend gilt als »wissenschaftliche Lehre« nur eine auf eigenständiger Forschung aufbauende, nicht hingegen auch eine Lehrtätigkeit, dies sich in einer bloßen Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse erschöpft.

¹⁴ Vgl zu den Anforderungen, die eine Begründung von VwG-Erkenntnissen erfüllen muss, zB VwGH vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 (sa *A. Grof*, Kommentar zu § 29 VwGVG, in: N. Raschauer/W. Wessely [Hrsg], Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz [2018], 421 ff); wünschenswert wäre freilich, dass va Höchstgerichte diesbezüglich stets mit gutem Beispiel vorangehen.

 VERHÄLTNIS ZWISCHEN RECHTSPRAXIS UND RECHTSWISSENSCHAFT

weder ein natur- noch ein geisteswissenschaftliches Ergebnis als – nach szientistischem Maßstab – richtig (bzw »wahr«) angesehen werden kann, wenn dieses nicht (wenngleich unter primärer Heranziehung von prinzipiell unterschiedlichen Methoden¹⁵, so letzten Endes doch vor allem) logisch-argumentativ nachvollziehbar ist.

- 19 Vor diesem allgemeinen Hintergrund bildet das **zentrale Ausgangsproblem** der Rechtswissenschaft die Frage: »Warum **gilt** Recht?«.

Weil insoweit allein mit einem dieser Disziplin selbst inhärenten Operator nicht erkenntnistheoretisch, insbesondere nicht in logisch stringenter Weise belegt werden kann, dass und warum die Aussage (bzw die Annahme einer initialen Norm [»**Grundnorm**«] des Inhalts) »Das Recht gilt, weil es gilt« keine Tautologie darstellt, sondern vielmehr eine wahre Aussage verkörpert, bedarf es insoweit der **Setzung** eines (um überzeugen zu können: **extern fundierten**) **Axioms**:

Indem objektiv besehen insoweit **keine erkenntnistheoretische**, sondern »**bloß**« eine **faktische** Wahrheit¹⁶ vorliegt, muss also ein außerrechtlicher, nämlich zB ein soziologischer Operator implementiert werden, um einen ansonsten resultierenden logischen Zirkelschluss zu vermeiden; eben dieser Vorgang der Hereinnahme bedeutet aber aus rechtswissenschaftlichem Blickwinkel, dass ein Axiom angesetzt wird bzw werden muss.

- 20 Mit der (notwendig gebotenen) Akzeptanz eines derartigen Rückgriffs auf **externe** Operatoren bzw Methoden kann dann die eingangs gestellte Frage schlüssig, nämlich beispielsweise derart beantwortet werden, dass das Recht deshalb gilt, weil es von den Normadressaten **präventiv** (zumindest in der überwiegenden Zahl der Fälle) aus dem Grund **faktisch befolgt** wird, damit sie auf diese Weise den **subsequenten** Eintritt von gemeinhin als unangenehm empfundenen Konsequenzen (wie va: Geldstrafe, Freiheitsentzug oder Schadenersatzpflicht) von sich fernhalten.

- 21 Aus **intern-rechtswissenschaftlichem** Blickwinkel beruht somit die **effektive Geltung** des Rechts im Ergebnis auf der Setzung eines **sozio-psychologischen** – und in diesem Sinne **faktisch**, nicht rechtlich fundierten – **Axioms**.

- 22 Weitere **Beispiele** solcher extern bedingter Axiome – die zudem jeweils **nicht in Rechtsvorschriften** (wie Gesetzen, Verordnungen etc) positiviert¹⁷, sondern bereits über Jahrhunderte bzw gar Jahrtausende hinweg praktiziert und in der Folge wissenschaftlich strukturiert und systematisiert wurden¹⁸ – bilden va

15 Hier vornehmlich das von jedermann unter gleichen Bedingungen wiederholbare und stets zum selben Ergebnis führende Experiment, dort va kognitiv-hermeneutisch-soziologische Methoden.

16 Beachte zu den Grenzen der richterlichen Pflicht zur Ermittlung der objektiven Wahrheit jüngst BVerfG vom 23.10.2018, 1 BvR 2523/13, wonach den Staat stets die Beweislast für Eingriffsmaßnahmen trifft und sohin dieser (und nicht das Verwaltungsgericht) – soweit ein direkter Beweis nicht gelingt oder unmöglich ist – zumindest den Nachweis für eine jeweils überzeugende Plausibilität einer konkret vorgenommenen Grundrechtsbeeinträchtigung erbringen muss; damit ist ein iSe Investigativprinzips verstandener Amtswegigkeitsgrundsatz freilich nur schwer vereinbar.

17 Eine Ausnahme verkörpern die §§ 6 bis 8 ABGB, deren Anwendungsbereich formal allerdings auf das Bürgerliche Recht beschränkt ist.

18 Und daher vorrangig in Lehrbüchern aufzufinden sind.

VERHÄLTNIS ZWISCHEN RECHTSPRAXIS UND RECHTSWISSENSCHAFT

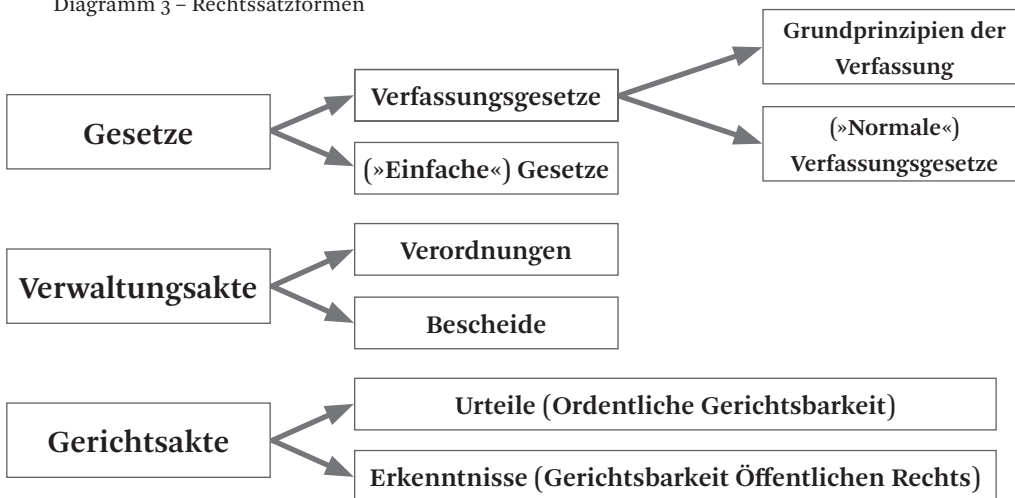
- die **Auslegungsmethoden** (als ein **hermeneutisch-sprachwissenschaftlich** fundiertes Axiom) und
- das Prinzip der **Derogation**, im Besonderen der **Stufenbau der Rechtsordnung** (als ein prinzipiell **systematisch-logisch** getragenes Konstrukt).

So basiert etwa die Maßgeblichkeit der Regel, dass der Geltungsbereich einer **generellen** durch den einer **spezielleren** (dh: alle Elemente der allgemeinen und darüber hinaus noch mindestens ein zusätzliches Kriterium aufweisenden) Norm verdrängt wird, vorrangig nicht auf entsprechenden rechtlichen Positivierungen, sondern **sachlogisch** auf dem der Spezialität wesensimmanent vor- bzw übergeordneten Verhältnis zwischen **Regel und Ausnahme**¹⁹.

23

2. Rechtssatzformen und »Stufenbau der Rechtsordnung« als Systemdeterminante

Diagramm 3 – Rechtssatzformen



Dem gegenüber ist in Bezug auf die Institution der **Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts** vornehmlich die Frage des Vorranges der **lex superior** und in diesem Zusammenhang insbesondere das Prinzip der »(allenfalls) bloß **vorläufigen Derogation**« von Bedeutung: Danach gilt eine im System des **Stufenbaus der Rechtsordnung** als vergleichsweise niederrangiger einzuordnende Norm trotz ihrer – infolge Widersprüchlichkeit zu höherrangigem Recht resultierenden – Rechtswidrigkeit so lange, bis diese förmlich aus dem Bestand der Rechtsordnung eliminiert (also zB ein verfassungswidriges Gesetz vom VfGH oder ein gesetzwidriger Bescheid vom VwG aufgehoben) worden ist. Bleibt der rechtswidrige Akt hingegen unbekämpft und/oder erwächst dieser sogar in Rechtskraft,

24

¹⁹ Vgl zur rechtstheoretischen Fundierung zB auch *E. Vranes, Lex Superior, Lex Posterior, Lex Specialis – Zur Rechtsnatur der »Konfliktlösungsregeln«, ZaöRV 2005, 391 ff.*